1 4



2 7 MRZ. 2024

## Verwaltungsgericht des Saarlandes Beschluss

In dem Verfahren

1.	des Herrr.	
2.	der Frau	
3.	des Jugendlichen	
4.	der Jugendlichen	
5.	des Kindes	***
6.	des Kindes	
7.	des Kindes	
В.	des Kindes	**************************************
		- Antragsteller -
Prozessbevollmächtigte: zu 1-8: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, -		
gegen		

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesieraliee 17, 66822 Lebach, - 475 -

. .

wegen Asylrechts - Drittstaat-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin am 27. März 2024

## beschlossen:

In Abänderung von Nr. 1 des Beschlusses der Kammer vom 11.01.2024 -3 L 2085/23- wird die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 2084/23) gegen die in Ziff. 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 07.12.2023 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Abänderungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

## <u>Gründe</u>

Der Antrag der Antragsteller vom 06.03.2024 auf Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 11.01.2024 -3 L 2085/23- hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist allerdings nicht eine Art Rechtsmittelverfahren, sondern ein gegenüber dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO selbständiges neues Verfahren, dessen Gegenstand nicht die Überprüfung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern die Neuregelung der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes für die Zukunft in einem abweichenden Sinn ist. Ein Anspruch nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist nur gegeben, wenn sich nach der gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- oder Rechtslage ergeben hat und diese veränderten Umstände eine Änderung der früheren Eilentscheidung gebieten¹. Nicht nur neue, erst nach Abschluss des Verfahrens entstandene Umstände können zu einer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Vgl. nur BVerfG, NVwZ 2005, 438; OVG Berlin-Bbg BeckRS 2012, 60449; VGH BW, NVwZ-RR 1992, 657

Abänderungsentscheidung führen. Die typische Konstellation hierfür bilden erst nachträglich bekannt gewordene Umstände. Diese Umstände müssen allerdings, um den Abänderungsgrund anerkennen zu können, ohne Verschulden im Eilverfahren nicht geltend gemacht worden sein. In einem zweiten Schritt hat das Verwaltungsgericht die gleichen Maßstäbe wie bei der ursprünglichen Entscheidung nach Absatz 5 anzulegen und zu prüfen, ob aufgrund der neuen oder veränderten Umstände die Interessenabwägung einen anderen Ausgang nimmt.

÷ .

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist der Antrag zulässig. Aus dem von den Antragstellern vorgelegten Attest der Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vom 2024 ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 2) aufgrund ihres Alters und der häufigen Schwangerschaften zur Risikogruppe zählt. Auch wenn dieser Umstand der Antragsteller zu 2) bereits bei ihrer Erstuntersuchung im November 2023 bekannt gewesen sein dürfte, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihr auch die sich hieraus ergebenden Gesundheitsgefahren für sich und ihr ungeborenes Kind bei Antritt einer Reise bewusst waren. Dies lässt sich dem von ihr eingereichten Mutterpass nicht entnehmen und ergibt sich erst aus dem Attest vom 2024, sodass eine Sachlagenänderung vorliegt bzw. die Antragsteller jedenfalls ohne Verschulden daran gehindert waren, diesen Umstand im ursprünglichen Verfahren geltend zu machen.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Es bestehen nunmehr fallbezogen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bescheid vom 07.12.2023 unter Ziffer 3 enthaltenen Verwaltungsakts, mit welchem den Antragstellern für den Fall, dass sie die einwöchige Ausreisefrist nicht einhalten, die Abschiebung nach Bulgarien angedroht wird.

Die von dem Bundesamt auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. § 59 AufenthG zu erlassende Abschiebungsandrohung stellt eine Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 4, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2008/115/EG dar² und das Bundesamt hat nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG vor deren Erlass das Kindeswohl, familiäre Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen, die dieser geltend macht, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern, zu berücksichtigen. Angesichts dessen begründet die schwangerschaftsbedingte Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 2) jedenfalls ein vorübergehendes Abschiebungshindernis, das derzeit dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegensteht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 16.02.2022 - 1 C 6.21 - juris, Rn. 41, 45 und 56

Die vorübergehende Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 2) steht derzeit auch einer Rückführung der Antragsteller zu 1), 3) bis 8) entgegen, da eine Trennung der Familieneinheit gemäß dem in Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gewährleisteten Schutz der Ehe und Familie, der nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG Niederschlag gefunden hat, unzulässig wäre.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG stattzugeben.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

Richterin am Verwaltungsgericht